



37 - Feuerschutz, Rettungsdienst
und Katastrophenschutz

Vereinbarung

über den Einbau und Betrieb von Feuerwehrschrüsseldepots / Zusatzeinrichtungen der Firma

Kruse Sicherheitssysteme GmbH, D-21435 Stelle

und die Übernahme zugehöriger Schlüssel durch die Feuerwehr der Stadt Gelsenkirchen

für das Objekt: **Bezeichnung**
Straße
PLZ / Ort

zwischen **Betreiber / Eigentümer**
Zusatz
Straße
PLZ / Ort

- im folgenden Betreiber genannt -

und der Stadt Gelsenkirchen,
vertreten durch den Oberbürgermeister

- 37 - Referat Feuerwehr -

wird folgende Vereinbarung abgeschlossen:

§ 1

- (1) Der Betreiber hat die Festlegungen der „Anschalttrichtlinie für die Errichtung, Änderung, Erweiterung und den Betrieb sowie die Wartung von Brandmelde- und Zusatzanlagen in Objekten im Stadtgebiet Gelsenkirchen“ zu beachten und zu erfüllen.

§ 2

- (1) Der Betreiber bestellt bei der Firma Kruse Sicherheitssysteme GmbH, D-21435 Stelle die Schlösser für nachfolgend aufgeführte Feuerwehrschrüsselkästen / Zusatzeinrichtungen:

FSD 1 - Umstellschloß	<input type="checkbox"/>	Kruse-Freischaltelement (Abloy)	<input type="checkbox"/>
FSD 3 - Umstellschloß	<input type="checkbox"/>	Mastiff-Schrüsseldepot (Abloy)	<input type="checkbox"/>
FBF / FAT / FIBS Kruse - Halbprofilzylinder	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>

und lässt diese durch ein Fachunternehmen an nachfolgend aufgeführten Stellen vorschriftsgemäß einbauen:

- (2) In Abhängigkeit von der gewählten Ausführung veranlasst der Betreiber alle notwendigen Arbeiten zum Anschluss an Feuermelde-, Einbruchsicherungs- oder sonstige Alarmanlagen und stellt die dauernde Gebrauchsfähigkeit bzw. Betriebssicherheit der Einrichtungen sicher.

§ 3

- (1) Der Betreiber übernimmt alle Kosten, die sich aus der Beschaffung, Einbau, Betrieb und Wartung der Feuerwehrschrüsseldepots / Zusatzeinrichtungen ergeben.
- (2) Von der Stadt Gelsenkirchen werden dem Betreiber Kosten gemäß der jeweils gültigen Gebührensatzung auferlegt.
- (3) Die Außenschlösser des vorhandenen Feuerwehrschrüsseldepots und der Zusatzeinrichtungen gehen vom Tage der Lieferung an entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Gelsenkirchen über. Der Betreiber verpflichtet sich, für diese Schlösser keine Nachschlüssel anzufertigen oder anfertigen zu lassen und die Anfertigung durch Dritte im Rahmen seiner Möglichkeiten zu verhindern.

§ 4

- (1) Die zur Bedienung der eingebauten Feuerwehrschrüsseldepots (FSD / FNR / FSE / FBF / FIZ) erforderlichen Schlüssel werden von der Firma Kruse Sicherheitssysteme GmbH, allein der Stadt Gelsenkirchen, 37 - Referat Feuerwehr - ausgehändigt und gehen unentgeltlich in deren Eigentum über.
- (2) Die Stadt Gelsenkirchen, 37 - Referat Feuerwehr - verpflichtet sich, die zugehörigen Schlüssel sicher zu verwahren und diese nur im Einsatzfall, bei Wartungen oder wiederkehrenden Überprüfungen zu verwenden.
- (3) Der Betreiber verpflichtet sich, jede Veränderung in seinen Schließsystemen, die Einfluss auf die Zugänglichkeit zum Gebäude oder zu besonderen Räumen haben und damit einen Austausch vorhandener Schlüssel bzw. die Hinterlegung weiterer Schlüssel erforderlich machen, unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung ist schriftlich, per Fax oder E-Mail an nachfolgende Kontaktdaten zu senden:

Referat 37 – Feuerwehr (Feuerschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz)
Abteilung 37/3 – Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz
Zentrale Feuer- und Rettungswache
Seestraße 3, 45894 Gelsenkirchen

Telefon: (0209) 1704 - 237
Fax: (0209) 1704 - 283
E-Mail: 37-VB@gelsenkirchen.de
Internet: www.gelsenkirchen.de

§ 5

- (1) Der Betreiber hinterlegt in dem betriebsfertigen Feuerwehrschrüsseldepot / Feuerwehrnotschlüsselrohr folgende/n Schlüssel:

(Zahl, Art, Schlüsselkennzeichnung/Nummer, Zweck)

- (2) Über die Hinterlegung der Schlüssel im Feuerwehrschrüsseldepot (Zeitpunkt) wird ein Kurzprotokoll gefertigt und dem Betreiber übergeben.

§ 6

- (1) Der Betreiber führt für das Feuerwehrschrüsseldepot vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme ab ein Betriebsbuch, in dem alle Handlungen am Schlüsseldepot durch den Betreiber oder die Stadt Gelsenkirchen - 37 - Referat Feuerwehr - (z.B. Öffnung, elektrische Überprüfung, Reparaturen, Wartung, Benutzung, Ausfall von Sicherheitseinrichtungen, Beschädigungen, Überprüfungen usw.) einzutragen sind.
- (2) Das Feuerwehrschrüsseldepot und die Zusatzeinrichtungen werden jährlich durch die Stadt Gelsenkirchen, 37/3 - Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz - in Gegenwart des Betreibers oder eines von ihm Beauftragten überprüft. Dabei ist die Betriebssicherheit der Einrichtungen (FSD - FSE - FNR) und die ordnungsgemäße Aufbewahrung der Schlüssel festzustellen. Die erfolgte Überprüfung wird protokolliert, eine Kopie des Prüfprotokolls wird dem Betreiber zugestellt.
- (3) Die Überprüfung wird dem Betreiber in entsprechend zeitlichem Rahmen vorher angezeigt.

§ 7

- (1) Die Stadt Gelsenkirchen haftet für keinerlei Schäden, die dem Betreiber aus dem Schlüsselbesitz der Stadt Gelsenkirchen oder im Zusammenhang mit dem durch die Vereinbarung entstehenden Rechtsverhältnis unmittelbar oder mittelbar entstehen. Dies gilt auch für eine Haftung aufgrund der Vorschriften über unerlaubte Handlungen.
- (2) Die Stadt Gelsenkirchen haftet insbesondere nicht für Schäden, die aus Auswahl, Güte oder Beschaffenheit des Feuerwehrschrüsseldepots und / oder Zusatzeinrichtungen oder entsprechender Schlösser oder aus der Art des Einbaus unmittelbar oder mittelbar entstehen. Sie haftet ferner nicht für Diebstahl, Verlust oder sonstigem Abhandenkommen von Schlüsseln (Kastenschlüssel oder im Kasten hinterlegte Schlüssel) und für daraus entstehende unmittelbare oder mittelbare Schäden.
- (3) Für Schäden aus Missbrauch von Schlüsseln haftet die Stadt Gelsenkirchen nur, soweit sie diese Schäden wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens zu vertreten hat. Die Haftung für Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen ist jedoch ausgeschlossen.
- (4) Die Stadt Gelsenkirchen haftet nicht für Schäden, die dem Betreiber bei einem gewaltsamen Zugang zum Betrieb deshalb entstehen, weil die im Feuerwehrschrüsseldepot (FSD) oder Feuerwehrrschlüsselrohr (FNR) hinterlegten Schlüssel wegen technischer Mängel oder aus Gründen des Einsatzablaufes nicht entnommen werden konnten.
Das Gleiche gilt, wenn der Betreiber seiner Mitteilungspflicht gemäß § 4 (3) nicht genügt.

§ 8

- (1) Der Betreiber erfüllt etwaige Anzeigepflichten über die Anbringung des Feuerwehrschrüsseldepot (FSD) und der Zusatzeinrichtungen sowie die Hinterlegung von Schlüsseln nach Maßgabe der von ihm abgeschlossenen Versicherungs- und / oder Bewachungsverträge.

§ 9

- (1) Diese Vereinbarung kann von beiden Parteien mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden, ohne daß es hierfür einer Begründung bedarf.

- (2) Am Tage des Ablaufs des Vertragsverhältnisses übergibt der Betreiber vorhandene Schlösser des Feuerwehrschlüsseldepots und vorhandener Zusatzeinrichtungen, die gemäß § 3 (3) in das Eigentum der Stadt Gelsenkirchen übergegangen sind, dem Beauftragten der Feuerwehr, um die Sicherheit aller anderen Feuerwehrschlüsselkästen und Zusatzeinrichtungen im Stadtgebiet Gelsenkirchen zu gewährleisten.

§ 10

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft.

Stadt Gelsenkirchen
37 - Feuerwehr
(Referat Feuerschutz,
Rettungsdienst und
Katastrophenschutz)

Name

(Unterschrift Betreiber o.V.i.A.)

Stadt Gelsenkirchen,
37 - Referat Feuerwehr

Datum: _____

Datum

- Original verbleibt bei Betreiber
- Kopie erhält Feuerwehr Gelsenkirchen, 37/3